

HISTORIE

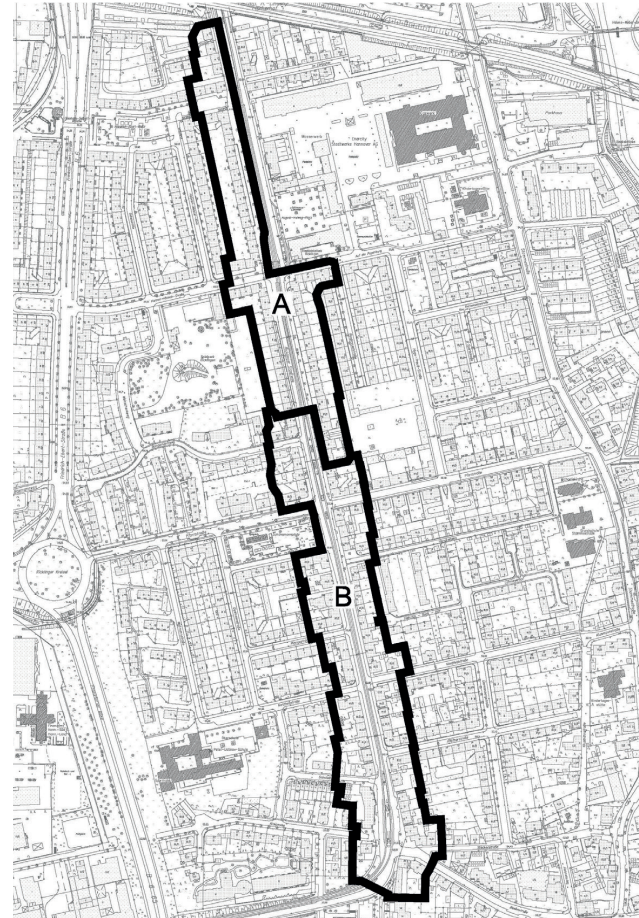
Die typischen gründerzeitlichen Wohn- und Geschäftshäuser, wie sie ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in vielen Stadterweiterungsgebieten als neue Ortszentren entstanden sind, prägen den südlichen Teilbereich B des Geltungsbereichs. Im Jahr 1877 wurde Ricklingen eigene Kirchengemeinde, 1888 konnte die Michaeliskirche an der Stammestraße eingeweiht werden. Sie wurde zum Ausgangspunkt der weiteren baulichen Entwicklung an der Stammestraße und an der Pfarrstraße. Mit dem Bau der Pferdebahn von der List zur Beekestraße im Jahr 1900 wurde der Ricklinger Stadtweg bebaut.

Im Zuge der Stadtteilerweiterung in den 1920er Jahren entstand auf Grundlage eines städtebaulichen Wettbewerbs für den ehemals zur Hannoverschen Wagonfabrik (HAWA) gehörenden Bereich zwischen Bahnlinie, Ricklinger Stadtweg, Pfarrstraße und Göttinger Chaussee (Teilbereich A) ein für die 1920er Jahre typisches Wohngebiet. Ein solcher Arbeiterwohnungsbau ist auch in anderen Stadtteilen Hannovers entstanden und sollte die große Wohnungsnot beseitigen. Das 1927 bis 1929 vom Spar- und Bauverein durchgeführte Bauvorhaben entstand nach Entwürfen der Architekten A. Haro und F. W. Schick.



Quelle: Horst Schweimler, Ricklingen, 1986

GELTUNGSBEREICH



Geltungsbereich der Erhaltungssatzung, genordet, o. M.

BAHNTRASSE BIS KREIPEWEG / BEEKESTRASSE:

Teil A:

Grundstücke Ricklinger Stadtweg Nrn. 53-107 (ungerade), Nrn. 48-76 (gerade), Auf der Papenburg Nrn. 19 und 20, Friedrich-Ebert-Platz Nr. 1

Teil B:

Grundstücke Ricklinger Stadtweg Nrn. 3-51 (ungerade), Bangemannweg 2, Plengestraße 2, Nordfeldstraße 12A, Schulwinkel 11, Kreipeweg 1, Ricklinger Stadtweg Nrn. 2A-46 (gerade), Pfarrstraße 46, Nordfeldstraße 14, Höpferstraße 2, Steckerstraße 1, Beekestraße Nrn. 54-58 (gerade)

SATZUNGSZIELE

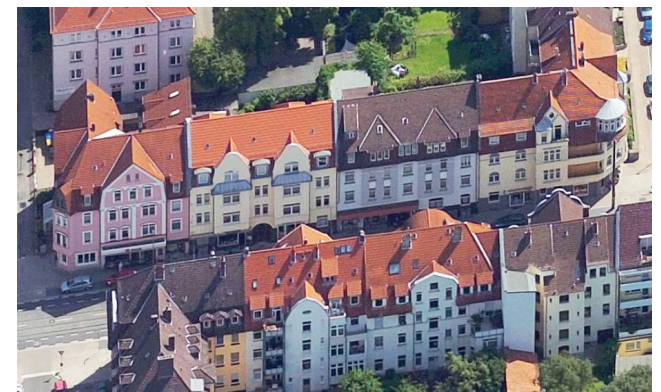
Mit der Erhaltungssatzung wird das Ziel verfolgt, die städtebauliche Eigenart der Straßenräume zu bewahren. Diese wird geprägt von der städtebaulichen Struktur des Ensembles, mit der charakteristischen Bauweise und Höhenentwicklung der Gebäude in Verbindung mit der hohen Qualität und Außenwirkung des Stadtbildes.

Die Erhaltungssatzung enthält Rahmen setzende Vorgaben für alle einzelnen Gebäude, die aus den allgemeinen Erhaltungszielen abgeleitet werden. Innerhalb dieses Rahmens sind vielfältige, das Wesenhafte wahrende Gestaltungselemente auch mit zeitgemäßer Architektursprache möglich.

Bei allen baulichen Maßnahmen an den erhaltenswerten Gebäuden soll darauf geachtet werden, dass die stadtbildprägenden Gestaltungsmerkmale erhalten bleiben.



Schrägluftbild Ricklinger Stadtweg 76 - 64, Teil A der Erhaltungssatzung



Schrägluftbild Ricklinger Stadtweg 14 - 8, Teil B der Erhaltungssatzung

GENEHMIGUNGSPFLICHT

Nach den Vorschriften dieser Erhaltungssatzung wird ein besonderer Genehmigungsvorbehalt für den Rückbau, die Änderung oder Nutzungsänderung sowie Errichtung baulicher Anlagen eingeführt.

Dazu gehören unter anderem bauliche Instandsetzungen wie Anstrich, Verputz, Wärmedämmung, Bekleidung und Verblendung von Außenwänden, Dacheindeckung, Austausch von Fenstern oder Außentüren.

Weiterhin genehmigungsfrei sind gleichartige Maßnahmen zur baulichen Instandhaltung wie die Beseitigung von Mängeln, die durch Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüsse oder Einwirken von Dritten entstanden sind.

UNZULÄSSIG:

Gebäudekubatur und Höhenentwicklung:

- abweichende Gebäudestellungen oder Geschossigkeiten bzw. Gebäudehöhen

Fassaden:

- grelle Farben, die sich nicht in die Umgebung integrieren
- untypische Materialien wie z.B. zementgebundene Faserplatten, Kunststoff

Dächer:

- unproportionale Dachaufbauten
- untypische Farben für die Dacheindeckung wie z.B. blau, grün, schwarz

Werbung:

- Werbeschrift ab 3,50 m oberhalb der Nebenanlage

Landeshauptstadt

Hannover

ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG

Die vollständige Erhaltungssatzung mit dem Geltungsbereich, bekanntgemacht am 20.09.2018, sowie die Antragsformulare finden Sie auf der Internetseite der Landeshauptstadt Hannover www.hannover-stadt.de, unter dem Themenfeld Bürger-Service in der Landeshauptstadt Hannover.

Alle gebäudebezogenen Maßnahmen wie Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen, Bau- und Kunstdenkmäler sowie Neuanlage, Wiederaufbauten und energetische Umbauten unterliegen der Genehmigungspflicht. Bauvoranfragen und Anträge richten Sie bitte an:

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

FACHBEREICH PLANEN UND STADTENTWICKLUNG, BEREICH STADTPLANUNG

Rudolf-Hillebrecht-Platz 1
30159 Hannover

Telefon: (0511) 168-43396
E-Mail: 61.12@hannover-stadt.de

Redaktion, Fotos & Gestaltung: E. Ehrenberg-John, L. Höppner
Kartengrundlage & Schrägluftbilder: © Landeshauptstadt Hannover, Geoinformation, 2018
Druck auf 100% Recyclingpapier

September 2018, Auflage 1.500

Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB), Niedersächsische Bauordnung (NBauO), Niedersächsische Gemeindeordnung



ERHALTUNGSSATZUNG Ricklinger Stadtweg

LANDESHAUPTSTADT
HANNOVER

HANNOVER